

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1910)

Heft: 95

Artikel: Ausstellung der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten im "Nemzeti Szalon" in Budapest vom 24. April bis zum 30. September 1910 : Reglement

Autor: Loosli, L.A. / Boss, E. / Linck, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausstellung der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten im „Nemzeti Szalon“ in Budapest, vom 24. April bis zum 30. September 1910.

Reglement.

1. Organisation der Ausstellung.

Die Durchführung einer Kollektivausstellung der **Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten** im „Nemzeti Szalon“ in Budapest wird von der einladenden Gesellschaft unter der Mitwirkung des Vertreters der G. S. M. B. & A. Herrn C. A. Loosli, **Redakteur der „Schweizerkunst“** in Bümpliz besorgt. Der Vertreter unserer Gesellschaft vertritt diese gegenüber der einladenden Gesellschaft in Budapest und gegenüber allfälligen Käufern von Kunstwerken.

2. Ausstellungsraum.

Der Ausstellung steht das Kunstgebäude des „Nemzeti Szalon“ zur Verfügung, welches 7 Säle mit Oberlicht und zusammen rund 300—340 m Rampenlänge umfasst.

Es wird eine Abteilung für Gemälde und Skulpturen, eine fernere Abteilung für Aquatelle, Zeichnungen, Schwarzweissarbeiten und Plakate eingerichtet werden.

3. Zulassung zur Ausstellung.

Nur Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten werden zu der Ausstellung zugelassen.

Zugelassen werden Werke der Malerei, Bildhauerei und der zeichnenden und graphischen Künste, letztere nur insofern, als sie rein künstlerischen Charakter tragen.

Architekturpläne werden nur insofern aufgenommen, als der Raum zu ihrer Aufnahme hinreicht.

Als Regel gilt, dass ein Künstler höchstens drei Werke in der Ausstellung ausstellen darf, jedoch ist die Jury nicht verpflichtet, von jedem Einsender drei Werke anzunehmen. Ausnahmen von dieser Regel kann die Jury mit zweidrittel Majorität beschliessen.

4. Anmeldung und Einlieferung.

Die **provisorische** Anmeldung hat bis spätestens am 5. Februar, die **definitive** Anmeldung der Aussteller hat bis spätestens am 20. Februar 1. J. an das Sekretariat (Herrn C. A. Loosli in Bümpliz) zu erfolgen.

Die angemeldeten Kunstwerke müssen bis spätestens den 22. Februar 1. J. an die Speditionsfirma Gebrüder Kuoni in Zürich eingeliefert werden. Die Sendungen sind äusserlich sichtbar mit der Aufschrift „Ausstellungsgegenstand für Budapest“ zu versehen. (Formular 5.) Bezuglich der Einsendung sehr grosser Bilder, oder von Skulpturen, die über 500 kg. schwer sind, ist eine vorhergehende Anfrage beim Sekretariat unerlässlich.

5. Aufnahmjury.

Die Aufnahmjury besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich aus den durch die Sektionen gewählten Herren Hodler, Welti, Vallet, Hermanjat, Giacometti. Als Ersatzmänner sind vorgesehen die Herren Emmenegger, Angst und Berta. Die Jury konstituiert sich selbst und als ihr Sekretär fungiert der Ausstellungskommissär. Es gehören ihr an je 2 Mitglieder der deutschen und französischen und ein Mitglied der italienischen Schweiz.

Sie tritt am 1. März im Künstlerhaus in Zürich zusammen. Alle Aussteller haben sich den Entscheiden der Jury zu unterwerfen. **Rücktransporte** werden von der Gesellschaft getragen, insofern die Absender ihre Sendungen den Vorschriften des „Reglementes über die Gewährung von Taxermässigungen für Ausstellungsgegenstände vom

1. März 1909“ der S. B. B. (Art. 4, 6 und 9) aufgegeben haben. Im andern Falle übernimmt die Gesellschaftskasse keinerlei Verpflichtungen weder für den Hin- noch den Rücktransport. Der Hintransport nach Zürich bleibt also zu Lasten der Aussteller,

Gegen die Entscheide der Jury ist keine Berufung gestattet. Nur bei Verletzung von positiven Vorschriften kann an den Zentralvorstand recurriert werden.

Sollte es sich am Schlusse der Juryverhandlung zeigen, dass noch weitere Werke nötig wären, so hat die Jury das Recht, im Einverständnis mit dem Zentralvorstand noch persönliche Einladungen ergehen zu lassen.

6. Persönliche Einladungen.

Persönliche Einladungen ergehen nur in dem im vorhergehenden Titel vorgesehenen Ausnahmefall.

7. Aufstellung der Kunstwerke.

Das gesamte Arrangement der schweizerischen Ausstellung in Budapest wird von dem Ausschusse der einladenden Gesellschaft, wenn möglich unter Mitwirkung einer Delegation der G. S. M. B. & A. besorgt.

8. Zu- und Rücksendung.

Für die von der Jury angenommenen Kunstwerke trägt die Zentralkasse die Transportkosten von Zürich bis zur Landesgrenze; von hier aus werden sämtliche Kosten für die inländischen Sektionen bis zurück zum Wohnorte des Künstlers von der Ausstellungsleitung in Budapest getragen, jedoch nur insofern, als die unter V vermerkten bahnreglementarischen Bedingungen erfüllt sind.¹⁾ Die Hintransportkosten bis nach Zürich bleiben zu Lasten der Aussteller.

Mit sämtlichen Empfangs- und Speditionsgeschäften in Zürich wird der Ausstellungskommissär oder in dessen Vertretung ein Vertrauensmann unserer Gesellschaft in Zürich betraut.

9. Zoll.

Für alle Kunstwerke welche der Jury vorgelegt werden, ist ein Freipass zu lösen. Dies wird in Zürich vom Ausstellungskommissär besorgt werden.

10. Anfragen und Reklamationen.

Anfragen und Reklamationen sind an den Ausstellungskommissär Herrn C. A. Loosli in Bümpliz zu richten.

11. Verkaufsprovisionen.

Von der Ausstellungsleitung in Budapest wird eine Verkaufsprovision von 12% und vom Zentralvorstand eine solche von 8%, zusammen von 20% erhoben.²⁾ Die Verkaufspreise sind dementsprechend zu erhöhen.

12. Schlussbestimmung.

Die Aussteller angenommener Werke anerkennen bedingungslos die vorstehenden Reglementsbestimmungen.

Im Auftrag des Zentralvorstandes der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten:

Der Ausstellungskommissär:

L. A. Loosli.

Vorstehendes Reglement ist vom Zentralvorstand der G. S. M. B. & A. in seiner Sitzung vom 15. Januar 1910 angenommen und als verbindlich erklärt worden.

Der Vizepräsident:

E. Boss.

Der I. Sekretär:

E. Linck.

N. B. ¹⁾ „Reglement über die Gewährung von Taxermässigung für Ausstellungsgegenstände“ der S. B. B., gültig vom 1. März 1909 an.

Art. 4. Für den Hintransport kommen die vollen tarifgemässen Taxen zur Berechnung.

Kunstgegenstände wie Gemälde, Statuen, Gegenstände aus Erz-

guss, Antiquitäten, werden sowohl in gewöhnlicher Fracht als in Eilfracht angenommen; auf den sie begleitenden Frachtbriefen hat in der Spalte „Inhalt“ eine Wertdeklaration zu erfolgen, welche aber in keinem Falle Fr. 3000.— für 100 kg übersteigen darf.

Art. 6. Der Rücktransport derjenigen Ausstellungsgegenstände, welche an der Ausstellung unverkauft geblieben sind und innert 6 Wochen nach Schluss der Ausstellung auf dem Wege des Hintransports nach der ursprünglichen Aufgabestation an den Aussteller zurückkehren, gehen frachtfrei.

Die frachtfreie Rückbeförderung von Gütern in Eilfracht kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn auch der Hintransport in Eilfracht erfolgte.

Für den Rücktransport von Kunstgegenständen, wie Gemälden, Statuen, Gegenständen aus Erzguss, Antiquitäten haben die betreffenden Frachtbriefe eine Wertdeklaration nach Massgabe des vorstehenden Art. 4, Absatz 2 zu enthalten.

Art. 9. Den Frachtbriefen, bezw. Transportscheinen, womit die Ausstellungsgegenstände zur Rückbeförderung gelangen, ist der Frachtbrief, mit dem sie hinbefördert wurden, bezw. das Doppel des Transportscheines für den Hintransport zur Ausstellung und ausserdem eine Bescheinigung des Ausstellungskomitees beizuhalten, worin bestätigt wird, dass das Gut ausgestellt war und unverkauft geblieben ist etc.

2) Die 20% sollen, insofern sie dem Zentralvorstande zufallen, die durch die Veranstaltung der Ausstellung erwachsenen Kosten einigermassen decken. Da die Bildpreise in Ungarn, wie man uns von Budapest aus versichert, unverhältnismässig höher sind als hierzulande, so wird der Verkauf durch einen Zuschlag von 20% auf den ursprünglichen Verkaufspreisen in keiner Weise beeinträchtigt.

Sämtliche Ausstellungsgegenstände werden vom „Nemzeti Szalon“ auf Transport, Beschädigung und Diebstahl versichert.

Mitteilungen des eidg. Departementes des Innern.

Das Departement teilt uns auf unsere Anfrage mit, dass

1. Der Bundesrat es abgelehnt habe, sich offiziell an der internationalen Kunstausstellung in Buenos-Aires zu beteiligen, da im Laufe 1910 eine schweizerische nationale Kunstausstellung stattfindet;

2. Règlement und Programm für den diesjährigen Salon demnächst erlassen würden und dann auch die Bekanntgabe der definitiven Daten der Eröffnung und des Schlusses der Ausstellung bekannt gemacht würden. Voraussichtlich falle das Unternehmen in die Zeit vom 30. Juli bis 30. September.

3. Erhalten wir die untenstehende Liste des Bestandes der eidg. Kunstkommission.

Communications du Département fédéral de l'Intérieur.

Le Département répond à notre demande, que

1. le Conseil fédéral a décliné l'invention à lui faite, de participer officiellement à l'exposition internationale des Beaux-Arts à Buenos-Aires, étant donné que dans le courant de cette année aura lieu un Salon suisse;

2. le règlement et le programme pour le Salon seraient communiqués sous peu, et qu'alors on nous informera aussi des dates définitives de l'ouverture et de la fermeture de l'exposition. D'après toute prévision l'entreprise sera ouverte le 30 juillet et fermée le 30 septembre.

3. Nous recevons la liste des membres de la Commission fédérale des Beaux-Arts suivante:

Bestand der eidg. Kunstkommission auf 1. Januar 1910. Commission fédérale des Beaux-Arts au 1^{er} janvier 1910.

Präsident:

Herr Burkhard Mangold, Maler in Basel (als Präsident gewählt auf 1. Januar 1909; als Mitglied auf 1. Januar 1907).

Président:

Herr Burkhard Mangold, Maler in Basel (als Präsident gewählt auf 1. Januar 1909; als Mitglied auf 1. Januar 1907).

Uebrige Mitglieder:

M. Auguste Guidini, architecte à Milan	élu à partir du 1 ^{er} Janvier 1908.
Herr Dr. Ulrich Diem, Direktor des Kunstmuseums in St. Gallen,	gewählt auf 1. Januar 1908.
Herr Paul Amlehn, Bildhauer in Sursee	gewählt auf 1. Januar 1908.
M. Albert Silvestre, artiste-peintre à Genève	élu à partir du 1 ^{er} Janvier 1909.
M. Joseph Reichlen, artiste-peintre à Fribourg	élu à partir du 1 ^{er} Janvier 1909.
M. Charles Giron, artiste-peintre à Morges	élu à partir du 1 ^{er} Janvier 1909.
Herr Paul Ulrich, Architekt in Zürich	gewählt auf 1. Januar 1909.
M. William Röthlisberger, artiste-peintre à Neuchâtel	élu à partir du 1 ^{er} Janvier 1910,
M. Raphaël Lugeon, sculpteur à Lausanne	élu à partir du 1 ^{er} Janvier 1910.
Herr Theodor Vollmar, Professor an der Kunstschule in Bern	gewählt auf 1. Januar 1910.

Bern, den 1. Januar 1910.

Eidg. Departement des Innern.

MITGLIEDER-VERZEICHNIS LISTE DES MEMBRES

SEKTION ZÜRICH — SECTION DE ZURICH.

Aktivmitgliedanmeldung — Candidature de membre actif:

Herr Johannes Weber, Maler, Bergstrasse 162, Zürich V. (Ausstellung: Salon des artistes français, 1909.)

Passivmitglied — Membre passif:

Fräulein Sophie Looser, Börsenstrasse 16, Zürich I.

Adressänderungen — Changements d'adresses:

Otto Ernst, Maler, Boulevard Port Royal 92, Paris V (vormals Aarau).

Raymond Buchs, Maler, Schöneberg-Berlin, Königsweg 20 (vormals Berlin).

Walo von May, Maler, Schleissheimerstrasse 87, München (vormals Bern).

Ernst Zuppinger, Maler, Muralto-Locarno (vormals Zürich).